OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602421/11/KLe

Datum:
Linz, 11. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von L E vertreten durch Rechtsanwälte M – B K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 16.2.2018, GZ: VerkR96-309-2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskosten zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 16.2.2018, GZ: VerkR96-309-2018, wurde folgender Spruch erlassen:
„Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die Ladung nicht vorschriftsmäßig gesichert war, obwohl die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sein müssen, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern. Es wurde festgestellt, dass von der Ladefläche des LKWs ein Stein auf die Windschutzscheibe eines nachfolgenden KFZ fiel und diese dadurch beschädigt wurde.
Tatort: Gemeinde G, Landesstraße Freiland, E, Höhe Kreuzung mit der D, Nr. x.
Tatzeit: 20.11.2017, 15:15 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 101 Abs. 1 lit. e KFG

Fahrzeug:
Kennzeichen X, LKW, X, X

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
150,00 Euro	75 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG

Anfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
15,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 165,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen richtet sich die rechtzeitig durch den Rechtsvertreter eingebrachte Beschwerde, mit der folgende Anträge gestellt wurden:
1. Abhaltung einer mündlichen Verhandlung
2. ersatzlose Behebung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Die Straferkenntnis vom 16.02.2018, VerkR96-309-2018 wird zur Gänze angefochten und hiezu ausgeführt wie folgt:
1. Dem Beschuldigten wird zur Last gelegt, dass er sich als Lenker vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt hätte, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften den KFG entspräche, da festgestellt worden wäre, dass die Ladung nicht vorschriftsmäßig gesichert gewesen wäre, obwohl die Ladung und auch einzelne Teile dieser auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sein müssen, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb eines Fahrzeuges nicht beeinträchtigen und niemand gefährdet wird. Es wäre festgestellt worden, dass von der Ladefläche des LKW's ein Stein auf die Windschutzscheibe eines nachfolgenden KFZ gefallen und diese dadurch beschädigt worden sei. Der Beschuldigte wurde hiefür zu einer Geldstrafe von € 150,00 bzw. zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 75 Stunden verfällt.
2. Gegenständliche Straferkenntnis ist aus Sicht des Beschuldigten nicht weiter nachvollziehbar und aus mehreren Gründen rechtswidrig.
Die Behörde geht davon aus, dass aufgrund der Aussage von Frau T F ein Stein von der Ladefläche auf die Windschutzscheibe von deren PKW gefallen wäre. Darüber hinaus hätte nicht glaubhaft gemacht werden können, dass die Ladung vor Antritt der Fahrt ordnungsgemäß gesichert worden wäre.
Vorab ist festzuhalten, dass nicht der Lenker glaubhaft machen muss, dass seine Ladung ordnungsgemäß gesichert wurde, sondern hat eine allfällige Verletzung gegen die Ladungssicherheit die Behörde nachzuweisen. Den grundlegenden Sachverhalt der zu einer Verletzung einer Verwaltungsvorschrift führt ist seitens der Behörde zu beweisen, die Beweislastumkehr gemäß § 5 Abs. 1 VStG gilt nicht für Tatsachen sondern lediglich für die Vermutung des Verschuldens.
Dies hat die erstinstanzliche Behörde ausdrücklich verkannt indem sie annimmt, dass der Lenker des LKW's bzw. der Beschuldigte nachzuweisen hätte, dass die Ladung vor Antritt der Fahrt ordnungsgemäß gesichert worden wäre.
Darüber hinaus liegen diesbezüglich auch keine Beweisergebnisse vor, zumal die Polizei den LKW nie aufgehalten hatte und auch keinerlei Ermittlungsergebnisse hinsichtlich der Art der Beladung ermittelt wurde. Es wurde nach dem Wissensstand des Beschuldigten nicht einmal erhoben, welche Art von Steinen bzw. Schotter der Beschuldigte auf dem LKW geladen hatte. Lediglich im Polizeiprotokoll findet sich der Hinweis, dass der LKW mit Schotter der Körnung 16/32 beladen worden wäre, dieser Umstand wurde jedoch von der ersten Instanz nicht weiter beachtet.
Eine Körnung 16/3.2 bedeutet, dass Schotter mit Steingrößen von 16 mm, als 1,6 cm, bis 32 mm, also 3,2 cm geladen waren. Durch ein entsprechendes Siebeverfahren ist ausgeschlossen, dass sich entsprechende größere aber auch kleinere Steine in der Ladung befinden.

Um einen Stein mit einer Größe von über 1,5 cm durch die Luft zu wirbeln, sind relativ hohe Windgeschwindigkeiten notwendig. Nicht weiter erhoben wurde, mit welcher Geschwindigkeit die Zeugin hinter dem LKW gefahren ist. Es wurde offensichtlich nicht einmal die Windschutzscheibe des PKW's begutachtet, da ansonsten aufgefallen wäre, dass sich darauf keinerlei Einschläge eines derartig großen Steines finden. Alleine schon mit dieser Information hätte die erstinstanzliche Behörde zum Schluss gelangen müssen, dass der gegenständliche Stein, sofern ein solcher überhaupt zum Unfallszeitpunkt vorhanden war, nicht von der Ladefläche gefallen sein konnte, sondern bestenfalls vom Boden aufgewirbelt worden war.
Beweis: Einzuholendes KFZ-technisches Sachverständigengutachten, PV.

3. Gegenständliche Ladung war ordnungsgemäß verwahrt. Der Schotter wurde so geladen, dass in der Mitte der Ladefläche eine kleine Erhöhung war, die jedoch nicht über die Bordwände hinausgeragt hat, zu den Bordwänden ist die Ladung etwas abgeflacht, sodass von einer größtmöglichen Ladungssicherung auszugehen ist. Der Transport einer Schotterladung mit offener Ladefläche in der oben beschriebenen Form entspricht dem Stand der Technik und auch den Vorschriften hinsichtlich der Ladungssicherung.
Ein einzelner Stein, der angeblich die Windschutzscheibe beschädigt hat, vermag daran nichts zu ändern. Festzuhalten ist diesen Zusammenhang, dass die Meldungsleger weder eigene Beobachtungen zur angeblichen schlechten Beladung bzw. Ladungssicherheit hatten noch eine Berührung der Ladung durchgeführt haben.
Beweis: Einholung eines KFZ-technischen Sachverständigengutachtens

4. Die Zeugin T F gibt an in einem Abstand von 15 m zum LKW gefahren zu sein, als der Stein von der Ladefläche herabgefallen wäre und, dass die Windschutzscheibe ihres PKW's beschädigt hätte. In einem Abstand von 15 m hätte ein Stein nicht so verweht werden können, dass dieser von der Ladefläche direkt auf den PKW der Zeugin gefallen wäre. Ein Stein mit einer Körnung von 1,6 cm bis 3,2 cm kann beim Fährbetrieb eines LKW's nicht derartig aufgewirbelt werden, dass dieser erst 15 m auf ein nachfolgendes Fahrzeug trifft. Derartige Luftströme finden bei einer LKW Fahrt nicht statt. Die Unfallschilderung ist somit technisch nicht nachvollziehbar. Völlig offen bleibt, bei welcher Geschwindigkeit eine derartige Verwirbelung hätte stattfinden sollen. Diesbezüglich gibt es keine Erhebungsergebnisse.
Beweis: Einzuholendes KFZ-technisches Sachverständigengutachten, wie bisher

5. Die Haftpflichtversicherung des LKW hat den Schaden am PKW der Zeugin F besichtigt. Der Sachverständige führt darin an: Bei der Befundaufnahme wurde oben Mitte ein Steinschlag vorgefunden, dadurch ist die Windschutzscheibe mehrfach gerissen. Im Sichtfeld vom Beifahrer und Fahrer sind weitere kleine Steinschläge, wobei ein Steinschlag reparierbar wäre. Die weiteren sind nicht reparierbar.
Der Riss im oberen Bereich wurde genau betrachtet und mit der Lupe untersucht. Oben querverlaufend ist der Riss schon geöffnet, die Bruchstelle ist teilweise verschmutzt. Weiters ist kein sauberer Bruch ersichtlich, der Riss ist bereits ausgebrochen und die Kante stark abgenützt. Aufgrund dieser Beschädigung kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass die Beschädigung keine neue Beschädigung durch den LKW vom 20.11.2017 sein wird. Aus dem Schadensbild wird eine Beschädigung abgeleitet, die mindestens mehrere Monate alt sein muss.
Daraus ist nunmehr ableitbar, dass eine Kausalität des geltend gemachten Schadens eines herabfallenden Steins nicht gegeben ist.

Weiters hat der Sachverständige in einem E-Mail an die Haftpflichtversicherung festgehalten, dass im gegenständlichen Schadensfall sind der Schaden, Schadenhergang und Ladegut im Widerspruch zum Schadensbild am Fahrzeug der Geschädigten.
Die Beschädigung ist laut Protokoll ein Steinschlag im Bereich der Windschutzscheibe rechts unten. Weiters hatte der LKW Schotter mit einer Körnung von 16/32 geladen, hier sind die kleinsten Steine 16 mm groß und die Aufschlagstelle an der Windschutzscheibe, wo mehrere Steinschläge vorhanden sind hat keinen Schaden der auf einen größeren Stein hindeutet. Die Beschädigungen sind nur kleine Krater, wie sie normale betriebsbedingte Steinschläge durch Streusplit entstehen. Der Schaden mit Rissbildung, welcher mir beim Besichtigen gezeigt wurde ist Mitte oben im Umfeld vom Rückspiegel, wo auch mehrfache Risse sind. Diese Risse sind bereits alte Risse und nicht neue durch einen Steinschlag mit einer Körnung zwischen 16 mm und 32 mm. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschädigung der gegenständlichen Windschutzscheibe mit den Angaben und dem Schadensbild nicht zusammenpasst. Aus SV-Sicht ist der Schaden nicht kausal.
Nach Aussage der Zeugin F im Polizeiprotokoll ist der Steinschlag auf der Beifahrerseite der Windschutzscheibe erfolgt.
Somit bestehen vom gegenständlichen Vorfall mehrere Versionen und keine sind mit dem Schaden in Einklang zu bringen. Zum einen wurden in der Schadensmeldung ein Schaden rechts unten an der Windschutzscheibe angegeben bzw. vor der Polizei auf der Beifahrerseite. Gegenständlicher Steinschlag befindet sich jedoch mittig auf Höhe des Rückspiegels. Auch handelt es sich offenkundig um einen alten ‚Steinschlag', Somit ist der Schaden mit der Zeugenaussage nicht in Einklang zu bringen und der Steinschlag als nicht kausal zu bewerten. Daraus folgt wiederum, dass ein Hinweis auf eine nicht ordnungsgemäß erfolgte Beladung des LKW nicht vorliegt, da der Steinschlag nicht in der Form erfolgt, wie dies die Zeugin behauptet. Eine Strafbarkeit des Beschuldigten ist daher aus diesem Grund nicht gegeben.
Beweis: Gutachten des Sachverständigen H G als Zeuge, E-Mail, Einholung eines KFZ-technischen Sachverständigengutachtens, wie bisher

6. Der Beschuldigte hat die Einholung eines KFZ-technischen Amtssachverständigengutachtens bereits in seiner Rechtfertigung beantragt. Dies zum Beweis dafür, dass es zu keinen Verwehungen von Steinen kommen kann, die eine Größe erreichen, dass sie eine Gefahr für eine Windschutzscheibe darstellen könnten. Es wurde der Beweis zu einer ordnungsgemäßen Beladung des LKW's geführt bzw. dass die Zeugenaussage aufgrund der mangelnden technischen Nachvollziehbarkeit unglaubwürdig ist.
Die erstinstanzliche Behörde erachtete dennoch die Zeugenaussage als glaubwürdig und stellte darüber hinaus fest, dass der Beschuldigte gemäß § 5 Abs. 1 VStG nicht glaubhaft machen konnte, dass er die Ladung vor Antritt der Fahrt ordnungsgemäß gesichert hätte und sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift daher auch kein Verschulden träfe.
Soweit die erstinstanzliche Behörde davon ausgeht, dass vom Beschuldigten glaubhaft zu machen wäre, dass dieser nicht gegen die Vorschriften des KFG verstoßen hätte, so ist darauf hinzuweisen, dass im Gegenteil die Behörde die Verletzung der Vorschriften des KFG nachzuweisen hat. Insoweit ist gegenständlicher Strafbescheid rechtswidrig, als dieser von Beweislastumkehr ausgeht.
Darüber hinaus ist die nicht Einholung der beantragten Beweise als wesentlicher Formalfehler zu bewerten, zumal bei Durchführung eines entsprechenden KFZ-technischen Sachverständigengutachtens ersichtlich gewesen wäre, dass der

Beschwerdeführer nicht kausal für gegenständlichen Schaden war bzw. eine technische Nachvollziehbarkeit der Version des Vorfalles durch die Zeugin nicht vorgelegen hätte und schon eine Verwirbelung von Steinen auszuschließen gewesen wäre. Draus hätte sich jedenfalls keine Strafbarkeit des Beschwerdeführers ergeben, weshalb auch schon aus diesen Gründen der Strafbescheid an der Rechtswidrigkeit leidet und nach Ansicht der Beschwerdeführers aufzuheben ist.
Beweis: wie bisher".
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreter und die Zeugin T F teil.

Es ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentlicher Sachverhalt:
Am 20.11.2017, 15:15 Uhr transportierte der Beschwerdeführer auf der Ladefläche des LKW mit dem Kennzeichen X, auf der X, Gemeinde G.

Die Zeugin gab im Rahmen ihrer niederschriftlichen Einvernahme vor der Behörde an: „Der LKW fuhr ca. 15 m vor mir und konnte ich eindeutig wahrnehmen, dass der Stein von der Ladefläche des LKW heruntergefallen ist. Der Stein fiel dabei direkt auf die rechte Seite der Windschutzscheibe (Beifahrerseite)."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht gab die Zeugin nach näherem Befragen, ob sie den Stein von der Ladefläche herunterfallen sah auszugsweise an: „Auf der Höhe der BP-Tankstelle ist ein Stein runtergefallen und mir genau auf die Windschutzscheibe. Ich habe nur gesehen, dass der Stein runtergefallen ist, von wo genau, weiß ich nicht, das sieht man nicht während man fährt. Ich habe gesehen, dass von oben ein Stein geflogen ist, von wo vom LKW weiß ich nicht. Der Stein hatte ca. 2 bis 2,5 cm Durchmesser. Ich habe 1 bis 2 m vor der Windschutzscheibe gesehen, dass er von oben kommt. Ich habe nicht gesehen, dass er von der Ladefläche runtergefallen ist. Das kann ich nicht sagen. Ich habe nur gesehen, dass ein Stein von oben gekommen ist."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht fest, dass die Zeugin nicht gesehen hat, dass ein Stein als Teil der Ladung von der Ladefläche des LKW gefallen ist. Die Behörde hat es verabsäumt die Angaben der Zeugin, dass sie eindeutig wahrgenommen habe, dass der Stein von der Ladefläche des LKW heruntergefallen sei, näher zu hinterfragen. Im Rahmen der allgemeinen Lebenserfahrung ist es nicht bzw. nur äußerst schwer nachvollziehbar, dass man als nicht darauf geschulter Fahrzeuglenker während der Fahrt und völlig unvorbereitet den Ausgangspunkt eines auf die Windschutzscheibe zufliegenden Steines zu erkennen vermag, insbesondere dann, wenn der Stein erst 1 bis 2 m vor der Windschutzscheibe erkannt wird und der Abstand zum LKW 15 m betragen hat.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 101 Abs. 1 lit. e KFG ist die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn die Ladung und auch einzelne Teile dieser auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sind, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können; dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann durch Verordnung nähere Bestimmungen festsetzen, in welchen Fällen eine Ladung mangelhaft gesichert ist. Dabei können auch verschiedene Mängel in der Ladungssicherung zu Mängelgruppen zusammengefasst sowie ein Formblatt für die Befundaufnahme bei Kontrollen festgesetzt werden.

Gemäß § 102 Abs. 1 KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren ist nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellbar, dass ein Stein, als Teil der Ladung, von Ladefläche gefallen ist.

Das Verwaltungsverfahren war daher nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 8 VwGVG.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ladungssicherung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer